



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 58-59)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 29. Merz 1823,
betreffend die vom Lbl. Stand Basel beschlossene
und bekannt gemachte Verrufung und Auswechslung
der Bischöflich-Baslischen Scheidemünze.**

Ordnungsnummer

Datum 29.03.1823

[S. 58] Burgermeister und Rath des Lbl. Kantons Basel haben, nach dem Beyspiel des Lbl. Standes Bern, alle Fürstbischöflich-Baselische Scheidemünze außer Curs gesetzt, und zu dem Ende unterm 19. d. M. verordnet:

«Bis zum 1. Heumonath nächstkünftig können die Münzen mit dem Gepräge des ehemaligen Fürstbischofs von Basel, nämlich: Sechsbatzen-, Fünfbatzen- und Dreybatzenstücke, so wie auch Batzen und Halbbatzen, nach ihrem Nennwerthe bey allen obrigkeitlichen Cassen und den Einnehmern von obrigkeitlichen Geldern an Zahlung gegeben und auch bey denselben gegen laufende Geldsorten ausgewechselt werden. Nach diesem Zeitpuncte aber sotten dieselben verboten seyn, bey Strafe der Confiscation.»

Obgleich nun diese und andre fremde Scheidemünzen unter dem Werth eines Schweizerfranken in hiesigem Kanton bereits außer Curs gesetzt sind, // [S. 59] so haben UHHerren und Oberrn dennoch für nöthig erachtet, obige Verordnung durch die öffentlichen Blatter zu jedermanns Kenntniß zu bringen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]